



Tarifordnung für den Besuch von Kinderbetreuungseinrichtungen in der Marktgemeinde Waizenkirchen

Beschluss des Gemeinderates vom 28.09.2017

Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist für alle Kinder, die

- jünger sind als 30 Monate
- für Volksschulkinder in alterserweiterten Gruppen
- für Kinder, die Horte oder die schulische Nachmittagsbetreuung besuchen
- für Kinder, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, kostenpflichtig

Auf Grund des § 14 der Oö. Elternbeitragsverordnung 2011 wird folgendes festgelegt:

§ 1

Bewertung des Einkommens

(1) Der von den Eltern zu leistende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern i.S.d. § 2 Abs. 1 Ziff. 9 Oö. Kinderbetreuungsgesetz und deren Lebensgefährten zusammen.

(2) Für die Berechnung des Bruttofamilieneinkommens gemäß § 2 Oö. Elternbeitragsverordnung 2011 sind die Einkünfte eines Jahres (Jahreslohnzettel) nachzuweisen. Ist dies nicht möglich, ist das aktuelle Monatseinkommen zum Zeitpunkt der Aufnahme nachzuweisen.

(3) Die gemäß § 1 der Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger bekannt zu geben und finden jeweils im darauf folgenden Monat Berücksichtigung.

(4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum 25. September bzw. bei Aufnahme des Kindes während des laufenden Arbeitsjahres innerhalb von drei Wochen nach erfolgter Aufnahme nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

§ 2

Elternbeitrag

(1) Mit dem monatlich zu leistenden Kostenbeitrag der Eltern (Elternbeitrag) sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt. Ausgenommen davon sind die verabreichte Verpflegung, mögliche Materialbeiträge und Kostenbeiträge für besondere Veranstaltungen sowie die Busbegleitung beim Kindertransport.

(2) Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer.

(3) Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 11 Mal pro Jahr eingehoben.

(4) Ist ein Kind mehr als zwei Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Hortbesuch verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Hälfte ermäßigt.

(5) Der Mindest- und der Höchstbeitrag sind indexgesichert; die Indexanpassung wird zeitgerecht vor Beginn des neuen Arbeitsjahres durch die Direktion Bildung und Gesellschaft beim Amt der oö. Landesregierung bekanntgegeben.

§ 3 Mindestbeitrag

(1) Der Mindestbeitrag im Hort beträgt 42 Euro.

(2) Der Mindestbeitrag gemäß § 4 Oö. Elternbeitragsverordnung 2011 kann auf Antrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Gründen unterschritten oder gänzlich nachgesehen werden, wobei auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse Bedacht zu nehmen ist.

§ 4 Geschwisterabschlag

(1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie eine kostenpflichtige Kinderbetreuungseinrichtung wird für das 2. Kind ein Abschlag von 25 % und für jedes weitere Kind in einer Kinderbetreuungseinrichtung ein Abschlag von 50 % festgesetzt.

(2) Der Geschwisterabschlag wird vom Elternbeitrag für halbtägige Inanspruchnahme (100%) berechnet.

§ 5 Berechnung des Elternbeitrages

(1) Der Höchstbeitrag für halbtägige Betreuung (Mindestöffnungszeit gemäß § 9 Abs. 1 Oö. KBG) wird mit 111 Euro festgelegt.

(2) Der Elternbeitrag für 4 oder 5 Besuchstage pro Woche beträgt für

- a) halbtägige Inanspruchnahme (Mindestöffnungszeit gemäß § 9 Abs. 1 Oö. KBG bis max. 25 Wochenstunden) 3 % der Berechnungsgrundlage und wird mit 100 % bewertet;
- b) eine Inanspruchnahme, die über die Mindestöffnungszeit hinausgeht (über 26 – 29 Wochenstunden), wird mit 115 % festgelegt;
- c) eine ganztägige Inanspruchnahme (ab 30 Wochenstunden) wird mit 133 % festgelegt.

(3) Für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung an 4 oder 5 Tagen gelangt der volle Tarif zur Verrechnung, weiters wird ein Tarif für 3 Tage festgesetzt, der 70 % vom 5-Tages-Tarif beträgt, ein Tarif für 2 Tage festgesetzt, der 60 % vom 5-Tages-Tarif beträgt und ein Tarif für einen Tag festgesetzt, der 50 % vom 5-Tages-Tarif beträgt.

§ 6

Sonstige Beiträge

(1) Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag lt. Tarif der Schülerausspeisung pro Essensportion verrechnet. Die Abrechnung erfolgt direkt mit dem Kochstellenleiter der Schülerausspeisung.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit 1. Oktober 2017 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 29.9.2017

Ende der Kund-
machungsfrist: 13.10.2017

Abgenommen am: 16.10.2017

